



Leistungsbeschreibung

Stellung eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten (behDSB)

Inhalt

1 Auftraggeberin und Auftragsgegenstand.....	2
1.1 Auftraggeberin.....	2
1.2 Auftragsgegenstand.....	2
2 Ausgangslage und Ist-Stand.....	2
2.1 Organisation des Datenschutzes	2
2.2 Bisherige Leistungserbringung	3
3 Leistungsumfang.....	3
3.1 Benennung und Vertretung.....	3
3.2 Grundleistungen	3
3.3 Nicht Gegenstand der Leistung	3
4 Leistungsort, Erreichbarkeit und Reaktionszeiten.....	4
4.1 Leistungsort.....	4
4.3 Reaktionszeiten	4
5 Rahmenbedingungen.....	4
5.1 Weisungsfreiheit und Interessenkonflikte.....	4
5.2 Verschwiegenheit	4
5.4 Mitwirkungspflichten der SPK.....	4
5.5 Vertragsbeginn, Übergabe und Vertragsende.....	4
6 Vertragsmodalitäten und Vergütung	4
6.1 Vergütungsstruktur.....	4
6.1.1 Monatliche Bereitstellungspauschale.....	4
6.1.2 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (Aufwandsstunden Grundleistung)	5
6.1.3 Beauftragungs- und Freigabevorbehalt	5
6.2 Mengengerüst für die Angebotswertung.....	5
6.3 Wertungspreis.....	5

1 Auftraggeberin und Auftragsgegenstand

1.1 Auftraggeberin

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) ist eine bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts. Zu ihr gehören Museen, Bibliotheken, Archive und Forschungsinstitute; ihre Sammlungen haben universalen Charakter und dokumentieren die kulturelle Entwicklung der Menschheit von den Anfängen bis in die Gegenwart.

Mit rund 2.000 Beschäftigten ist die SPK die größte Arbeitgeberin im Kulturbereich in Deutschland. Der Bund und alle sechzehn Bundesländer tragen und finanzieren sie gemeinschaftlich. Sitz der SPK und aller ihrer Einrichtungen ist Berlin.

1.2 Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist der Abschluss eines Dienstvertrages über die Stellung von qualifiziertem Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten (nachfolgend „behDSB“) gemäß Art. 37 DSGVO i. V. m. § 5 BDSG.

Der Auftragnehmer schuldet die Leistung ab Vertragsbeginn durchgehend und unabhängig von einer Einzelbeauftragung.

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO und dem BDSG wahrzunehmen. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen. Erwartet werden fundierte Kenntnisse des Datenschutzrechts der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des BDSG Teil 1.

2 Ausgangslage und Ist-Stand

Die nachfolgenden Angaben dienen der Kalkulationsgrundlage der Bieter. Sie beruhen auf dem Stand der Auskünfte des Vorverfahrens und sind vor Veröffentlichung zu aktualisieren.

2.1 Organisation des Datenschutzes

- Ein Datenschutz-Managementsystem (DSMS) ist implementiert.
- Ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) nach Art. 30 DSGVO liegt vor. Es wird aktuell und zukünftig vom Datenschutzkoordinator der SPK geführt.
- Zentraler Ansprechpartner des behDSB ist der bei der Hauptverwaltung angesiedelte Datenschutzkoordinator, der stiftungsweit für die Umsetzung des Datenschutzes zuständig ist. Diese Funktion bleibt intern besetzt.
- In den Einrichtungen der SPK bestehen zusätzliche Ansprechpartner für Datenschutzfragen.
- Je Einrichtung ist ein IT-Sicherheitsbeauftragter bestellt. Ein IT-Sicherheitskonzept liegt vor.

2.2 Bisherige Leistungserbringung

Die Funktion des behDSB wird derzeit extern wahrgenommen. Der bestehende Vertrag läuft zum 30.11.2026 aus.

3 Leistungsumfang

3.1 Benennung und Vertretung

Der Auftragnehmer benennt eine einzelne natürliche Person als Hauptdatenschutzbeauftragte bzw. Hauptdatenschutzbeauftragten. Diese Person muss die Anforderungen des Art. 37 Abs. 5 DSGVO erfüllen. Ihre Kontaktdaten werden gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlicht und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Aufgaben der benannten Person bei Abwesenheit durch mindestens einen entsprechend qualifizierte Vertreterinnen oder Vertreter wahrgenommen werden. Die Vertretungsperson ist im Angebot namentlich zu benennen und muss dieselben Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Ein Wechsel der benannten Person oder der Vertretungspersonen bedarf der vorherigen Zustimmung der SPK in Textform. Der Auftragnehmer weist die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Nachfolgeperson nach. Eine Einarbeitung der Nachfolgeperson erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die benannten Beschäftigten regelmäßig fortzubilden, um die Aufgaben nach den neuesten Erkenntnissen erfüllen zu können. Fortbildungszeiten sind nicht abrechenbar.

3.2 Grundleistungen

Der Auftragnehmer erbringt die gesetzlichen Aufgaben nach Art. 39 DSGVO, insbesondere:

- Beratung der SPK hinsichtlich datenschutzrechtlicher Pflichten
- Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts sowie der Strategien der SPK für den Schutz personenbezogener Daten
- Beratung im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgenabschätzungen und Überwachung ihrer Durchführung nach Art. 35 DSGVO
- Beteiligung bei datenschutzrelevanten Grundsatzfragen

Der Auftragnehmer führt eine eigene Dokumentation über seine Tätigkeit und legt sie der SPK auf Verlangen vor.

3.3 Nicht Gegenstand der Leistung

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Leistung und daher nicht zu kalkulieren sind:

- Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen der Beschäftigten. Die SPK schult ihre Beschäftigten im Datenschutz bereits über ein internes E-Learning.
- Die Führung und Pflege des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. Diese obliegt dem Datenschutzkoordinator der SPK.
- Die eigenständige Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen. Die Leistung beschränkt sich auf Beratung und Überwachung nach Art. 35 Abs. 2 DSGVO.
- Die Funktion des Datenschutzkoordinators sowie die Aufgaben der Ansprechpartner in den Einrichtungen.
- Aufgaben der IT-Sicherheit sowie die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten.
- Die Bereitstellung oder Lizenzierung einer Datenschutz-Softwarelösung.

4 Leistungsort, Erreichbarkeit und Reaktionszeiten

4.1 Leistungsort

Die Leistung ist grundsätzlich remote zu erbringen. Vor-Ort-Termine in den Liegenschaften der SPK in Berlin finden nur nach vorheriger Abstimmung und gesonderter Beauftragung durch die SPK statt. Vor-Ort-Termine bilden die absolute Ausnahme (in den vergangenen drei Jahren waren keine erforderlich).

4.3 Reaktionszeiten

Anfragen jeglicher Art sind grundsätzlich innerhalb von einer Woche (5 Arbeitstagen) ab Eingang bei dem Auftragnehmer zu bearbeiten.

5 Rahmenbedingungen

5.1 Weisungsfreiheit und Interessenkonflikte

Der behDSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei (Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die benannte Person und ihre Vertretung keine Aufgaben wahrnehmen, die zu einem Interessenkonflikt im Sinne des Art. 38 Abs. 6 DSGVO führen.

Der Auftragnehmer zeigt der SPK bestehende oder absehbare Interessenkonflikte unverzüglich an. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die SPK zugleich anderweitig beratend oder als Auftragsverarbeiter tätig sind.

5.2 Verschwiegenheit

Der behDSB ist zur Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität betroffener Personen und der Umstände, die Rückschlüsse auf diese zulassen, verpflichtet (Art. 38 Abs. 5 DSGVO, § 6 Abs. 5 BDSG). Die Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus fort.

5.4 Mitwirkungspflichten der SPK

Die SPK stellt dem Auftragnehmer alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

5.5 Vertragsbeginn, Übergabe und Vertragsende

Der Leistungsbeginn ist der 1. Dezember 2026.

Zum Vertragsende übergibt der Auftragnehmer sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erstellte Dokumentation an die SPK in einem gängigen, weiterverarbeitbaren Format.

6 Vertragsmodalitäten und Vergütung

6.1 Vergütungsstruktur

Die Vergütung erfolgt zweigeteilt. Eine alle Leistungen abdeckende Leistungspauschale ist nicht vorgesehen.

6.1.1 Monatliche Bereitstellungspauschale

Mit der monatlichen Bereitstellungspauschale sind abgegolten:

- die formale Benennung als behDSB

- die Anzeige gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und die Bereitstellung der Kontaktdaten zur Veröffentlichung nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO
- die Vorhaltung einer qualifizierten Vertretung
- die Führung der eigenen Tätigkeitsdokumentation
- Fortbildung des eingesetzten Personals

6.1.2 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (Aufwandsstunden Grundleistung)

Sämtliche darüber hinausgehenden Tätigkeiten werden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis des angebotenen Netto-Stundensatzes abgerechnet.

Für die Abrechnung gilt:

- Abrechnung im 15-Minuten-Takt je Vorgang, nicht je Teilschritt.
- Nicht abrechenbar sind Fortbildungszeiten, interne Rüst- und Verwaltungszeiten des Auftragnehmers, die Einarbeitung sowie Reisezeiten.
- Reisekosten und Reisezeiten für abgestimmte Vor-Ort-Termine sind **vor Durchführung des jeweiligen Termins mit der SPK abzustimmen**. Die voraussichtlich anfallenden Reisekosten sind der SPK auf Anfrage mitzuteilen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den **tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten**. Der Auftragnehmer legt monatlich einen Leistungsnachweis vor, der je Vorgang Datum, Gegenstand, Zeitaufwand und bearbeitende Person ausweist. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung der Rechnungsstellung.

6.1.3 Beauftragungs- und Freigabevorbehalt

Aufwandsleistungen werden ausschließlich nach Beauftragung durch den Datenschutzkoordinator in Textform erbracht. Überschreitet der Auftragnehmer den freigegebenen Aufwand ohne vorherige Zustimmung, ist der Mehraufwand nicht vergütungsfähig.

6.2 Mengengerüst für die Angebotswertung

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Angebote werden für die Wertung die nachfolgenden fiktiven Mengen zugrunde gelegt

Position	Fiktive Menge p. a.
Bereitstellungspauschale	12 Monate
Aufwandsstunden Grundleistung	45 h

6.3 Wertungspreis

Der Wertungspreis errechnet sich wie folgt:

$$\text{Wertungspreis} = (\text{Monatspauschale} \times 48) + (\text{Stundensatz} \times \text{Wertungsstunden} \times 4)$$

Maßgeblich sind Nettopreise in Euro. Da der Vertrag unbefristet geschlossen wird, wird der Wertungspreis fiktiv über 48 Monate (vier Jahre) berechnet – entsprechend der Bemessungsgrundlage der Auftragswertschätzung nach § 3 Abs. 4 VgV (Ziffer 1.3). Dies begründet keine Erwartung einer tatsächlichen Vertragslaufzeit von vier Jahren; der Vertrag kann nach der Mindestlaufzeit von beiden Seiten gekündigt werden (Ziffer 6.1).